9.4.2014 A7-0129/335

Änderungsantrag 335

José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht A7-0129/2014

Marit Paulsen

Tiergesundheit

COM(2013)0260 - C7-0124/2013 - 2013/0136(COD)

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ii) der Erzeugungsart.

(ii) der Erzeugungsart *und der Besatzdichte*.

Or. en

Begründung

Bei Biosicherheitsmaßnahmen sollte die Besatzdichte bei der Erzeugung berücksichtigt werden, da durch intensivere Tieraufzuchtsysteme das Risiko des Ausbruchs und der Verbreitung von Seuchen erhöht wird.

AM\1026605DE.doc PE533,784v01-00

9.4.2014 A7-0129/336

Änderungsantrag 336 José Bové

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht A7-0129/2014

Marit Paulsen

Tiergesundheit

COM(2013)0260 - C7-0124/2013 - 2013/0136(COD)

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) der Erzeugungsart;

(b) der Erzeugungsart *und der Besatzdichte*;

Or. en

Begründung

Bei der Festlegung von Anforderungen in Bezug auf Kenntnisse muss das erhöhte Risiko des Ausbruchs und der Verbreitung von Seuchen in intensiveren Tieraufzuchtsystemen berücksichtigt werden.

AM\1026605DE.doc PE533.784v01-00

9.4.2014 A7-0129/337

Änderungsantrag 337 José Bové im Namen der Verts/ALE-Fraktion Kartika Tamara Liotard

Bericht A7-0129/2014

Marit Paulsen

Tiergesundheit

COM(2013)0260 - C7-0124/2013 - 2013/0136(COD)

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 81

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 81a Wildvögel

Zur Eingrenzung der Verbreitung von Seuchen verbieten die Mitgliedstaaten:

- a) das Einfangen und Halten von Wildvögeln für den Einsatz als Lockvögel zu Jagdzwecken;
- b) die Einfuhr toter Wildvögel bzw. von deren Teilen oder Folgeprodukten zu Zwecken der Lebensmittelerzeugung.

Or. en

Begründung

a) Das Einfangen von Wildvögeln und ihre Gefangenhaltung für den Einsatz als Lockvögel zu Jagdzwecken stellt einen nicht kontrollierbaren Verbreitungsweg für Seuchen dar. Der Einsatz und die Beförderung von Wildvögeln können die zur Eindämmung von Epidemien und Phänomenen der Krankheitsverbreitung getroffenen Maßnahmen beeinträchtigen. b) Durch die Einfuhr toter Wildvögel aus Drittländern werden oft schwere Krankheiten wie die Vogelgrippe übertragen. Da es sich um Einfuhren in sehr begrenztem Umfang handelt, wäre es angezeigt, ein solches Verbot aus Gründen der Vorsicht und Vorbeugung aufzunehmen.

AM\1026605DE.doc PE533.784v01-00